

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Mauss Bau GmbH & Co. KG und der Mauss Hautechnik GmbH & Co. KG**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Beschaffungsvorgänge bezüglich Lieferungen und Leistungen, gleich ob es sich dabei um Waren oder Werkleistungen aller Art handelt, der Mauss Bau GmbH & Co KG und der Mauss Haustechnik GmbH & Co KG, im Folgenden Auftraggeber/ AG genannt.

Abweichenden Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen oder abweichenden Auftragsbestätigungen, des Auftragnehmers, im Folgenden: AN, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2. Etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen des AN werden nicht länger anerkannt. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der AN ihre ausschließliche Geltung auch für alle künftigen Bestellungen an.

1.3. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen, Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Anerkennung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des AN erfolgt.

1.4. Diese Einkaufsbedingungen finden gegenüber Verbrauchern keine Anwendung.

### **2. Vertragsschluss, Vertragsänderung**

2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform.

2.2. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AG.

2.3. Bestellungen und Aufträge des AG sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden.

### **3. Lieferung, Versand, Erfüllungsort**

3.1. Der Versand/ die Lieferung erfolgt an die vom AG angegebene Empfangsstelle/ Übergabeort. Diese ist der Erfüllungsort.

3.2. Auf dem Lieferschein oder sonstigen Versandpapieren ist die Kostenstelle sowie der Inhalt nach Art und Menge anzugeben.

3.3. Vom AG abgezeichnete. Lieferscheine gelten lediglich als Empfangsbestätigung der Lieferung und nicht als Anerkennung der Mangelfreiheit, Vollständigkeit oder der Erfüllung des Auftrages.

3.4. Der AN ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu Teilleistungen und Teillieferungen nicht berechtigt.

3.5. Kosten des Transportes bzw. der Lieferung einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der AN, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde. Sollte das angelieferte Material gegen Gebühr mit Verpackungs- oder Transporthilfen geliefert werden (z. B. Paletten), so verpflichtet sich der AN, diese Hilfsgüter kostenfrei und mit Erstattung der Gebühr vom Lieferort auf Anordnung des AG abzuholen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

### **4. Liefertermine, Verzug**

4.1. Die im Bestellschreiben angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und beziehen sich auf den Wareneingang beim AG. Anlieferungen können ohne gesonderte Vereinbarung nur während der allgemeinen Arbeitszeiten erfolgen. Über diese hat sich der AN im Zweifel vorab zu erkundigen. Ein früherer Liefertermin bedarf der Zustimmung des AG.

4.2. Eine Änderung des Liefertermins hat der AN dem AG unter Angabe von Gründen und des neuen Liefertermins unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Unterrichtung entbindet den AN nicht von seiner Lieferverpflichtung.

4.3. Mehrkosten für Teillieferungen sind, soweit nicht anders vereinbart, in der vereinbarten Vergütung enthalten.

4.4. Wird der verbindliche Liefertermin überschritten, kommt der AN bereits mit Überschreiten des Liefertermins in Verzug.

4.5. Liegt Verzug des AN vor so ist der AG dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Wenn der AG von seinem Recht zum Rücktritt keinen Gebrauch macht, bleibt der AN zur Erfüllung

des Vertrages verpflichtet. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch den AG schließt nicht dessen Recht aus, Schadensersatzansprüche wegen Verzugs geltend zu machen. Bei Lieferverzug kann der AG nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom AN noch nicht erbrachte Leistung selbst durchführen oder durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen lassen oder vom Vertrag zurücktreten.

4.6. Bei der Lieferung von Baustoffen, die auftragsgemäß kurzfristig auf Abruf nach Baufortschritt erfolgen soll („just-in-time“), kann der AG auf Kosten des AN im Falle einer schuldhaften Verzögerung einen Deckungskauf tätigen, soweit dies für den Baufortschritt erforderlich oder nach kaufmännischen Gesichtspunkten geboten ist. Der AG kann den Deckungskauf erst tätigen, wenn der AN auf Nachfrage erklärt, nicht in der Lage zu sein, binnen einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nachliefern zu können oder tatsächlich nicht in dieser Zeit nachliefern oder keine Erklärung innerhalb dieser Frist abgibt. Weitergehende Rechte, insbesondere aus den Grundsätzen des Fixhandelskaufes, bleiben unberührt. Zum ersatzfähigen Schaden des AG gehören alle ihm entstehenden Kosten, Aufwendungen oder sonstige finanzielle Belastungen, insbesondere auch Stillstandskosten sowie Kosten einer Bauzeitenverzögerung, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

4.7. Der AN hat dem AG für den durch Verzug entstandenen Schaden Ersatz zu leisten. Der AG ist berechtigt, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des Auftragswertes zu verlangen, sofern nicht der AN nachweist, dass der Schaden des AG niedriger ist. Verlangt der AG Schadensersatz, der 10 % des Auftragswertes übersteigt, hat er den Schaden nachzuweisen.

### **5. Abnahme, Gefahrübergang und Eigentum**

5.1. Der AN trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware oder der Leistung durch den AG oder einen Beauftragten des AG an den Ort, an den die Ware oder die Leistung vereinbarungsgemäß zu erbringen ist.

5.2. Mit vollständiger Bezahlung der Lieferung geht das Eigentum an der gelieferten Ware auf den AG über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

### **6. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnung,**

6.1. Die im Bestellschreiben festgelegten Preise sind Festpreise.

6.2. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über die in der Bestellung ausgewiesenen Preise hinaus ausgeschlossen. Für Vorstellungen, Präsentationen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt, sofern zuvor nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

6.3. Rechnungen sind unter Angabe der Kostenstelle, Adresse des Bauvorhabens und des abgezeichneten Lieferscheins zu übermitteln. Die Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

6.4. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Vorhandensein eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist der AG berechtigt, die Zahlung in Höhe des Doppelten der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zurückzuhalten.

6.5. Zahlungen sowie Nutzung/Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.

6.6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach erfolgter Lieferung per Überweisung jeweils binnen 14 Tage ab Eingang einer prüffähigen Rechnung oder Teilrechnung mit 3 % Skonto oder ohne Abzug binnen 30 Tagen. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt der Vornahme der Zahlungshandlung durch den AG an.

## 7. Gewährleistung

7.1. Die Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

7.2. Der AN hat dem AG die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und von ihm erbrachten Leistungen im Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des Lieferanten geltenden Umweltschutzbestimmungen.

7.3. Unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche steht es dem AG frei unter angemessener Fristsetzung für mangelhafte Lieferungen nach seiner Wahl ganz oder teilweise Nachlieferung, Nachbesserung durch den AN zu verlangen. Sollte der AN der Aufforderung des AG innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, so steht dem AG das Recht zu, diese vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen oder Ersatzeinkäufe zu tätigen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten und Nebenkosten gehen zu Lasten des AN. Nebenkosten sind sämtliche im Zusammenhang mit der Nacherfüllung/Neulieferung entstehenden Kosten. Dies umfasst auch die Kosten für den Aus- und Wiedereinbau des gelieferten Materials und für hierbei notwendige Arbeiten an anderen Gewerken bzw. Bauteilen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung sowie die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

7.4. Der AG führt eine Wareneingangsprüfung nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge durch (Sichtkontrolle). Der AG behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren werden Mängel durch den AG innerhalb einer angemessenen Frist gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der AN verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.5. Soweit nicht anders vereinbart, verjähren die Mängelansprüche des AG in 5 Jahren und zwei Monaten bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; im Übrigen in 2 Jahren.

## 8. Rücktritt

8.1. Der AG kann die Bestellung vor Übergabe/ Lieferung der Ware aus wichtigem Grund schriftlich ganz oder teilweise stornieren. In diesem Fall kann der AN, sofern er die Ware nicht anderweitig verwenden kann, Ersatz seiner bis zur Stornierung entstandenen Aufwendungen verlangen.

8.2. Der AG ist darüber hinaus zum Rücktritt berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt oder einzutreten droht, insbesondere im Fall der Insolvenz, und hierdurch die Erfüllung der Lieferverpflichtungen gegenüber dem AG gefährdet wird.

## 9. Forderungsabtretung, Aufrechnung

9.1. Forderungen aus Lieferung können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an Dritte abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

9.2. Die Aufrechnung des AN gegen Forderungen des AG ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder dass es sich um eine Gegenforderung des AN handelt, die im unmittelbaren vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zu den Pflichten des AG steht, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen und die Leistung des AN abzunehmen.

9.3. Dem AG stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu.

## 10. Ausführungsunterlagen, Eigentumsverhältnisse von Beistellungen

10.1. Die zur Ausführung der Lieferung vom AG vorgelegten Zeichnungen, Pläne und statischen Berechnungen sind vom AN unverzüglich zu überprüfen. Soweit Ausführungsunterlagen fehlen oder Bedenken gegen deren Richtigkeit bestehen, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

10.2. Sofern Zeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle oder Werkzeuge (im Folgenden: Beistellungen) durch den AG zur Verfügung gestellt werden, verbleiben diese im Eigentum des AG. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung des AG nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie einschließlich aller angefertigten Kopien auf Aufforderung an den AG zurückzugeben oder zu vernichten. Verarbeitungen oder Umbildungen des AN an den Beistellungen des AG werden für den AG vorgenommen. Wenn eine Verarbeitung mit dem AG nicht gehörenden Gegenständen erfolgt, erwirbt der AG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der einzelnen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

## 11. Arbeits- und Umweltschutz

Der AN wird darauf achten, dass sich sein Unternehmen und seine Subunternehmer für die Leistungserbringung an die Einhaltung der Menschenrechte nach Maßgabe der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die Beachtung des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit, den Schutz vor menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen durch angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, sowie die gesetzlichen Vorgaben zu Mindestlöhnen und Gesundheitsschutz halten werden. Darüber hinaus wird der AN die gültigen und einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich des Umweltschutzes einhalten und auf Nachhaltigkeit achten.

## 12. Geheimhaltung, Schutzrechte, Datenschutz

12.1. Der AN ist verpflichtet, alle vom AG zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, strikt geheim zu halten, die Vervielfältigung oder Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des AG erfolgen. Die Unterlagen sind auf Anfordern des AG unverzüglich und vollständig an diesen zurückzugeben oder zu vernichten. Der AG behält sich jegliche Rechte an den Unterlagen, insbesondere Eigentumsrechte, das Urheberrecht sowie gewerbliche Schutzrechte, vor.

12.2. Der AN versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften bzw. gelieferten Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der AG wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- oder anderen Schutzrechten, in Anspruch genommen wird, stellt der AN den AG hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

12.3. Der AG ist berechtigt, personenbezogene Daten des AN und dessen zur Leistungserbringung eingesetzter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen zu verarbeiten, soweit dies für die Begründung des Vertrags, dessen Erfüllung, die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen, sowie die Abrechnung erforderlich und nach gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, Art. 6 DS-GVO. Soweit sich aus der Beauftragung darüber hinaus eine Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sollte, für die der AN die Einwilligung seiner betroffenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen benötigt, ist der AN verpflichtet, diese einzuholen und die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO zu erfüllen. Der AG hat einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO bestellt. Dieser ist unter [datsenschutz@mauss-bau.de](mailto:datsenschutz@mauss-bau.de) erreichbar. Weitere Informationen zum Datenschutz des AG, insbesondere zu den Betroffenenrechten nach Art. 12 ff DS-GVO finden Sie auf der Webseite des AG unter der Rubrik Datenschutz.

## 13. Schlussbestimmungen

13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der AN und der AG sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

13.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 ZPO wird als ausschließlicher Gerichtsstand Erlangen vereinbart.